

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1956	Nummer 73
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|--|
| <p>A. Landesregierung.</p> <p>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</p> <p>C. Innenminister.</p> <p>D. Finanzminister.</p> <p>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
RdErl. 20. 6. 1956, Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger. S. 1541.</p> | <p>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>G. Arbeits- und Sozialminister.</p> <p>H. Kultusminister.</p> <p>J. Minister für Wiederaufbau.</p> <p>K. Justizminister.</p> |
|---|--|

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 6. 1956 — IV/B/2 — 22 — 14

Nach § 72a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i. d. F. der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 14. März 1956 (BGBl. I S. 199) treten die neuen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (§§ 23 Abs. 2, 60 StVZO sowie die Anlagen I bis V zu diesen Vorschriften) am 1. 7. 1956 für diejenigen Fahrzeuge in Kraft, denen die Zulassungsstelle ein Kennzeichen neuen Rechts zuteilt. Die Umkennzeichnung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge muß innerhalb zweier Kalenderjahre durchgeführt werden, da vom 1. Juli 1958 an nur noch Kennzeichen neuen Rechts gültig sind.

I.

Kennzeichnung von neu in den Verkehr gelangenden Fahrzeugen

Die bevorstehende Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge hat Anlaß gegeben, die karteimäßige Behandlung der Zulassungsvorgänge zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sind die für Zulassungsstelle und Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) benötigten, bisher einzeln auszufüllenden Karteivordrucke in die Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefvordrucke austrennbar eingefügt worden. Nach Ausfüllung der Rückseite der Karteikarte im Durchschreibungsverfahren (Ausfüllung der für die Fahrzeugbeschreibung bestimmten Seite des Briefs, § 21 StVZO) werden die Karteikarten aus den Briefen entfernt und anschließend wie bisher weiterbehandelt (Ausfüllung der Vorderseite der Karteikarten, Absendung eines Stücks an das KBA usw.). Bei den unmittelbar vom KBA an die Kraftfahrzeughersteller gelieferten Briefen (§ 20 StVZO) werden die technischen Daten der Fahrzeugbeschreibung sofort in die Briefe nebst Karteikarten eingedruckt werden.

Durch diese Maßnahmen wird den Zulassungsstellen etwa die Hälfte der für die Ausfüllung von Karteikarten sonst benötigten Zeit erspart. Daneben wird eine genaue Übereinstimmung zwischen Brief und Karteikarte, zum Teil auch mit der Karte der Allgemeinen Betriebserlaubnis, erreicht.

Bei den Zulassungsstellen etwa noch vorhandene Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefvordrucke alter Art sind aufzubrechen. Etwa vorrätige Karteikarten bishe-

riger Art sind demgegenüber nicht weiterzuverwenden. Vielmehr ist vom 1. Juli 1956 an für jedes zuzulassende oder aus einem anderen Zulassungsbezirk umzuschreibende Fahrzeug stets eine Karteikarte neuen Musters anzulegen und eine Karteikartenausfertigung neuer Art an das KBA einzureichen. Demzufolge ist die Bestellung an neuen Karteikartenvordrucken dem laufenden Bedarf anzupassen, der vom 1. Juli 1956 an eintritt. Falls Karteikartenvordrucke bisheriger Art einige Tage vor dem 1. Juli bereits aufgebraucht sind, können auch von diesem Zeitpunkt an Karteikarten neuen Musters verwendet werden.

Der Erstbedarf an Karteikartenvordrucken sowie an Vordrucken für Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe ist dem KBA unverzüglich aufzugeben. Das Bundesamt wird den Zulassungsstellen die angeforderten Vordrucke rechtzeitig zukommen lassen.

Die neuen Karteikartenvordrucke bestehen gegenüber den bisherigen Mustern nur noch in drei verschiedenen Ausführungen. Alle früheren Formblätter für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Kraftomnibusse und Sonderfahrzeuge sind in einem Vordruck zusammengefaßt. Dasselbe gilt für die Karteikartenvordrucke für mehr- und einachsige Anhänger, während besondere Vordrucke für Kräder beibehalten werden. Die Notwendigkeit, die verschiedenen Karteikartenvordrucke für die mehrspurigen Kraftfahrzeuge in einem Vordruck zusammenzufassen, hat sich aus der Einarbeitung der Karteikarte in den Brief ergeben. Da der Kraftfahrzeugbrief Muster I für jede Art von Kraftwagen und Zugmaschinen auszustellen ist, muß dies auch für die darin eingelebte Karteikarte gelten. Sie ist deshalb entsprechend neutral gehalten und sieht farbige Unterscheidungen nicht mehr vor. Soweit die Zulassungsstelle aus karteitechnischen Gründen auf die bisherige Unterscheidung der Fahrzeugarten bei den mehrspurigen Fahrzeugen nicht verzichten will, kann sie diese durch entsprechende Anbringung von Zeichen leicht herstellen, z. B. durch ein L für Lastkraftwagen, ein P für Personenkraftwagen usw.

II.

Umkennzeichnung der bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeuge

Die Zulassungsstellen dürfen nach § 72a Abs. 5 StVZO vom 1. 7. 1956 an die Vorführung der mit einem Kennzeichen alten Rechts versehenen Fahrzeuge zur Umkennzeichnung anordnen. Von dieser Ermächtigung ist vom ersten Tage ihrer Wirksamkeit ab von allen Zulassungsstellen Gebrauch zu machen.

Damit ein reibungsloser Ablauf der Umkennzeichnung bei allen beteiligten Stellen (KBA, Finanzämtern, Versicherern) sichergestellt wird, haben die Zulassungsbehörden mit den notwendigen Vorbereitungen unverzüglich zu beginnen. Hierbei und bei der späteren Abwicklung des Umkennzeichnungsverfahrens ist folgendes zu beachten:

1. Vordrucke, Gebührenmarken

Die Umkennzeichnung erfolgt unter Verwendung von Vordrucken, in denen der Umkennzeichnungsvorgang in Form einer gleichlautenden Mitteilung an die beteiligten Stellen festgehalten ist und von der eine Durchschrift jeweils für jedes Fahrzeug bei den Unterlagen der Zulassungsstelle verbleibt.

Der Mitteilungsvordruck wird in zwei verschiedenen Fassungen herausgegeben:

- a) Die erste, für die Mehrzahl der Mitteilungen in Betracht kommende Fassung beschränkt sich auf die Angaben über die Identitätsmerkmale, das alte und das neue Kennzeichen, das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs und die Personalien des Fahrzeughalters, wobei zu beachten ist, daß das zulässige Gesamtgewicht bei allen Fahrzeugen anzugeben ist.
- b) Die zweite Fassung, die praktisch nur für die Umkennzeichnung von Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Sonderkraftfahrzeugen in Frage kommt, enthält darüber hinaus noch Fragen über die Antriebsart, die Aufbauten (z. B. ob Kessel- oder Isolierwagenaufbauten) und die Kupplungsart bei Sattelkraftfahrzeugen.

Mit der Umkennzeichnung der zulassungspflichtigen Fahrzeuge wird zur Deckung der Unkosten eine Gebühr zugunsten des KBA erhoben, die (wie bei der Neukennzeichnung im Jahre 1948) zugleich mit der der Zulassungsstelle zustehenden Gebühr einzuziehen ist. Das Nähere wird noch eine Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr regeln. Die Verrechnung mit dem KBA erfolgt durch Gebührenmarken, die die Zulassungsstellen auf die für das KBA bestimmte Umkennzeichnungsmittteilung aufkleben.

T.

Der Bedarf an Vordrucken und Marken ist von den Zulassungsstellen, und zwar zunächst nur für das erste halbe Jahr, dem KBA umgehend zu melden. Dabei ist anzugeben, wieviel Umkennzeichnungsvordrucke von jeder Fassung benötigt werden. In der Regel wird der Bedarf an Vordrucken der erweiterten Fassung (s. oben b) ein Zehntel des Gesamtbedarfs betragen. Das KBA wird die benötigten Vordrucke und Marken den Zulassungsstellen schnellstens übersenden.

2. Wöchentliche Quote der Umkennzeichnung

Da für die Umkennzeichnung (abzüglich einer gewissen Anlaufzeit) rd. 100 Wochen zur Verfügung stehen, ist es notwendig, die Umkennzeichnungsquote auf 1 % der am 1. Juli 1956 mit Kennzeichen alten Rechts versehenen Fahrzeuge festzusetzen; d. h. jede Zulassungsstelle muß wöchentlich genau 1 % dieses Kraftfahrzeugbestandes laufend — ungeachtet des sonstigen Arbeitsanfalls — umkennzeichnen und die neuen Kennzeichen dem KBA durch Umkennzeichnungsmittteilung melden. Hiernach wird der Personalbestand des KBA bemessen werden. Die Zulassungsstellen müssen die Umkennzeichnungsquote unbedingt einhalten, um Stockungen beim KBA und bei den anderen beteiligten Stellen zu vermeiden und um die gesetzlich vorgeschriebene Frist einhalten zu können. Umkennzeichnungsvorgänge, die mit anderen meldepflichtigen Änderungen zusammenfallen, sind auf den wöchentlichen Anteil von 1 % anzurechnen, nicht dagegen die Neuzulassungen.

Den vorübergehend aus dem Verkehr gezogenen Fahrzeugen werden zweckmäßig Kennzeichen neuer Art zunächst nur jeweils bei der Wiederinbetriebnahme zuzuteilen sein. Werden Fahrzeuge stillgelegt, die bereits mit einem neuen Kennzeichen versehen sind, behalten sie dieses karteimäßig bei (vgl. Dienstankweisung zu § 26 Abs. 2 StVZO). Vor dem Schluß der

Kennzeichenaktion — nach etwa 18 Monaten — müssen nach den neuen Bestimmungen auch alle stillliegenden Fahrzeuge, die noch kein neues Kennzeichen führen, karteimäßig umgekennzeichnet werden, sofern sie nicht gemäß § 27 Abs. 5 StVZO zu löschen sind.

3. Behandlung der Mitteilungsvordrucke

In den Meldevordruck „Umkennzeichnungsmittteilung“ sind die geforderten Angaben (über Fahrzeug und Fahrzeughalter) sorgfältig einzutragen. Soweit Vordrucke der erweiterten Fassung verwendet werden müssen, ist gewissenhaft zu prüfen, welche der darin enthaltenen zusätzlichen Fragen beantwortet werden müssen. Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:

a) Antriebsart

Es ist zu vermuten, daß in den Unterlagen der Zulassungsstellen und des KBA für einige Fahrzeuge eine nicht zutreffende Antriebsart verzeichnet ist. Teilweise sind in den Karteien noch Generatoren für feste Kraftstoffe vermerkt, obwohl solche Fahrzeuge im Straßenverkehr nicht mehr auftreten. Auf der anderen Seite enthalten die Karteien nur die Bezeichnung „Otto-Motor“, während häufig Fahrzeuge noch zusätzlich andere Antriebsarten aufweisen. Dies wird vor allem auf eine Anzahl von Lastkraftwagen zutreffen, die vornehmlich im Stadtverkehr eingesetzt sind. Es ist daher zu prüfen und auf dem Meldevordruck zu vermerken, ob das einzelne Fahrzeug, dem ein neues Kennzeichen zugeteilt wird, eine zusätzliche Anlage für den Betrieb mit Flüssig-, Niederdruck- oder Hochdruckgas oder für den Betrieb mit festen Kraftstoffen besitzt, damit die Karteien insoweit berichtigt werden können. Wenn eine dieser Antriebsarten in den Unterlagen bisher verzeichnet ist, die Anlage dafür aber inzwischen ausgebaut wurde, wird die Zulassungsstelle auf dem Meldevordruck in der die betreffende Antriebsart bezeichnenden Spalte das Wort „ja“ durchzustreichen haben.

b) Isothermfahrzeuge

In den Karteien der Zulassungsstellen und des KBA sind verhältnismäßig wenig Fahrzeuge mit Isolierwänden ausgewiesen. Es ist anzunehmen, daß der Bestand an diesen Fahrzeugen größer ist, als aus den jetzigen Unterlagen festgestellt werden kann. Der Mangel in der Erfassung wird in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß Isothermfahrzeuge vielfach als gewöhnliche Lastkraftwagen mit geschlossenem Aufbau erfaßt sind. Bei der Zuteilung eines neuen Kennzeichens für einen Lastkraftwagen oder für ein Sonderfahrzeug mit geschlossenem Aufbau wird deshalb zu prüfen sein, ob es sich um einen Aufbau mit Isolierwänden und einer Kühl-, Wärme- oder Belüftungsanlage handelt. Zutreffendfalls ist je nach der Art des Aufbaues die auf der Meldung vorgedruckte Frage zu beantworten.

c) Kesselwagen

Bisher sind Kesselwagen nur dann besonders erfaßt worden, wenn sie zur Beförderung von Kraftstoffen bestimmt waren. Nunmehr ist auch erforderlich geworden, Kesselwagen zum Transport anderer flüssiger Güter besonders kenntlich zu machen. Bei der Umkennzeichnung wird daher jeweils festzustellen sein, welches Fahrzeug einen solchen Kesselaufbau besitzt und welche Güterart damit befördert wird. Außerdem ist die Angabe der Größe des Kessels in Kubikmetern notwendig.

d) Sattelfahrzeuge (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger)

Sattelkraftfahrzeuge wurden verkehrsrechtlich von jeher getrennt als Sattelzugmaschine und Sattelanhänger behandelt. Die früheren Steuerbestimmungen ließen es jedoch zu, daß solche Fahrzeuge auch als Einheit besteuert wurden. Dem mußte das Verkehrsrecht folgen, indem bei besonderem Antrag gegen die gemeinsame Beschreibung in einem Brief und die Bezeichnung des Fahrzeugs darin als Lastkraftwagen bzw. Kraftomnibus oder Sonderfahrzeug keine Einwendungen erhoben wurden.

Das Verkehrsfinanzgesetz schreibt nunmehr vor, daß Sattelzugmaschine und Sattelanhänger getrennt zu besteuern sind. Soweit für Sattelanhänger bisher kein besonderer Brief besteht, ist nach den Bestimmungen ein solcher wieder gemäß § 72a Abs. 4 StVZO bis zum **1. 11. 1956** auszustellen.

T.

Es wird sich empfehlen, die notwendige Umstellung dieser Fahrzeuge auf 2 Briefe bereits anläßlich der Umkennzeichnung durchzuführen. Die Ausstellung des Briefes für den Sattelanhänger und die Berichtigung des vorhandenen Briefes (Muster I) auf die Angaben über die Sattelzugmaschine ist dem KBA unter gleichzeitiger Mitteilung der neuen Kennzeichen mit je einer neuen Karteikartenausfertigung (für die Sattelzugmaschine mit dem Vermerk „bisher Lastkraftwagen, Sonderfahrzeug oder Kraftomnibus“) zu melden. Dem Finanzamt und dem Versicherer ist diese Umstellung ebenfalls besonders bekanntzugeben, so daß die Verwendung einer Umkennzeichnungsmeldung entfällt. Nur wenn das Fahrzeug bei der Umkennzeichnung noch als Einheit behandelt und die Umstellung auf zwei Briefe später vorgenommen werden muß, ist die Umkennzeichnung dem KBA und den übrigen Beteiligten (Finanzamt und Versicherer) mit dem besonderen Umkennzeichnungsvordruck mitzuteilen und die Tatsache, daß es sich um ein Sattelfahrzeug handelt, auf dem Meldevordruck anzugeben.

Es wird hierzu darauf hingewiesen, daß eine gesonderte Erfassung von Sattelzugmaschinen und Sattelanhängern nur in Betracht kommt, wenn die Kuppelanlage so beschaffen ist, daß eine Trennung mit dem auf der Fahrt gewöhnlich mitgeführten Werkzeug ermöglicht werden kann. Nur diese Fahrzeuge sollen im Meldevordruck besonders erscheinen, wenn sie nicht schon als Sattelzugmaschine oder Sattelanhänger getrennt zugelassen sind. Sind Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger derart fest verbunden, daß ihre Verbindung nicht mit Bordmitteln, sondern nur in einer Werkstatt gelöst werden kann, müssen die Fahrzeuge weiterhin als Lastkraftwagen, Sonderfahrzeug oder Kraftomnibus erfaßt werden.

Der Vordruck „Umkennzeichnungsmitteilung“ ist nur zu verwenden, wenn die Umkennzeichnung nicht mit einer anderen meldepflichtigen Änderung zusammenfällt. Solche meldepflichtigen Änderungen können auf einer Anzeige des Fahrzeughalters nach § 27 StVZO oder auf Unstimmigkeiten in den Karteiunterlagen bzw. im Brief beruhen, die bei der Umkennzeichnung festgestellt werden. In diesen Fällen ist das neue Kennzeichen mit der anderen meldepflichtigen Änderung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Karteikartenausfertigung oder Änderungsmitteilung) zu melden. Das gilt auch für Änderungen, die nur eine oder wenige Angaben betreffen, wie z. B. die Änderung der Briefnummer. Auch zu den besonderen Fragen wird dann Stellung zu nehmen sein, und zwar auf der Karteikarte unter „Bemerkungen“ oder auf der Rückseite der Änderungsmitteilung unter „Erläuterungen“. Außerdem kann auch in diesen Fällen auf die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts nicht verzichtet werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, die für die Umkennzeichnung vorgesehene KBA-Gebührenmarke auf der Karteikartenausfertigung oder Änderungsmitteilung zu verkleben.

4. Übersendung der Umkennzeichnungsmitteilungen

a) Zugelassene Fahrzeuge

Im Interesse der Steuerbehörde sind Name und Anschrift des Fahrzeughalters in die Umkennzeichnungsmitteilung aufgenommen worden.

Tägliche Übersendung der Umkennzeichnungsmitteilungen an die Finanzämter dürfte sich auch in deren Interesse zur Vermeidung von Stockungen empfehlen.

An das KBA müssen die Umschreibungsmitteilungen von den Zulassungsstellen mit einem größeren Fahrzeugbestand als 10 000 Fahrzeugen (**Stichtag: 1. 7. 1956**) täglich, von den übrigen Zulassungs-

stellen mindestens zweimal wöchentlich eingesandt werden.

Die für die Versicherer bestimmten Durchschläge sind täglich an die Versicherer abzusenden.

b) Nur kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge

Für die Umkennzeichnung der zulassungsfreien, jedoch nach § 18 Abs. 2 StVZO kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge (z. B. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Kleinkraftträdern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h) sind die für zugelassene Fahrzeuge vorgeschriebenen Formblätter (Umkennzeichnungsmitteilungen) zu verwenden. Dem KBA sind jedoch diese Umkennzeichnungen nicht zu melden, wohl aber dem Versicherer und, soweit es sich nicht um Kleinkraftträder (§§ 67a Abs. 1, 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO) handelt, auch dem Finanzamt.

5. Aufruf der Fahrzeughalter zur Umkennzeichnung

Die Kraftfahrzeughalter sind für die folgenden 100 Wochen ab 1. Juli 1956 in einer der wöchentlichen Umkennzeichnungsquote von 1 % entsprechenden Anzahl von den Zulassungsbehörden zur Umkennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge aufzurufen. Der Aufruf hat durch öffentliche Bekanntgabe in der Presse oder durch schriftliche Einzelmitteilungen an die Betroffenen zu erfolgen. Die Fahrzeughalter sind aufzufordern, bei der Vorführung des Fahrzeugs außer dem Kraftfahrzeug-(Anhänger-)schein auch den Kraftfahrzeug-(Anhänger-)brief und eine **gültige Steuerkarte** zur Berichtigung vorzulegen.

6. Ausgabe der Kennzeichen

Die Kennzeichen für Privatfahrzeuge sind nach § 23 Abs. 2 StVZO in fortlaufender Reihenfolge nach Maßgabe der Anlagen I bis III zur StVZO (§ 23 Abs. 2, § 60 n. F.) auszugeben, um Nummernlücken zu vermeiden und das Kennzeichen möglichst kurz zu halten. Es sollen grundsätzlich also keine Erkennungsnummergruppen für die einzelnen Fahrzeugarten und -gattungen gebildet werden. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als dies verwaltungstechnisch unbedingt erforderlich ist. Dieses dürfte nur bei größeren Zulassungsstellen mit getrennten Abteilungen (Kräder, Pkw und Nutzfahrzeuge) in Betracht kommen. Die Entscheidung darüber, wie groß die den einzelnen Abteilungen zuzuteilenden Kennzeichenblocks (fortlaufende Nummerreihe, z. B. 100 Kennzeichen) sein müssen, um den verwaltungstechnischen Belangen gerecht zu werden, bleibt den Straßenverkehrsämtern überlassen. Bei Bemessung des Umfangs der Kennzeichenblocks ist aber in jedem Falle Bedacht darauf zu verwenden, daß sich die entstehenden Lücken verhältnismäßig kurzfristig wieder schließen, so daß eine durchlaufende Kennzeichnung unbedingt gewährleistet ist. Eine neue Kennzeichengruppe darf immer erst dann in Angriff genommen werden, wenn die jeweils als erste Gruppe vorgesehene erschöpft ist.

7. Berichtigung der Kraftfahrzeugpapiere

Zugleich mit der Zuteilung des neuen Kennzeichens ist die Eintragung des Kennzeichens im Kraftfahrzeug-(Anhänger-)schein und im Kraftfahrzeug-(Anhänger-)brief zu berichtigen. Kann der Brief nicht vorgelegt werden, weil er sich im Besitz eines Dritten befindet (z. B. bei sicherungsweise übereigneten Fahrzeugen), so ist die Berichtigung später nachzuholen. Bei der Umkennzeichnung ist auf der Karteikarte zu vermerken, daß das neue Kennzeichen ohne gleichzeitige Berichtigung des Briefes zugeteilt worden ist.

Ferner ist das neue Kennzeichen auf der Steuerkarte zu vermerken, damit gewährleistet ist, daß die von den Fahrzeughaltern mitzuführenden Fahrzeugpapiere hinsichtlich des Kennzeichens übereinstimmen. Auch wird dadurch die Tätigkeit der Finanzämter beim Umtausch der Steuerkarte erleichtert.

Kann eine gültige Steuerkarte nicht vorgelegt werden, ist ein neues Kennzeichen zunächst nicht zuzuteilen, vielmehr ist dem Fahrzeughalter anzugeben, die steuerlichen Voraussetzungen innerhalb einer Frist

von etwa 8 Tagen zu erfüllen und alsdann unverzüglich erneut zur Umkennzeichnung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle vorstellig zu werden. Der Fahrzeughalter ist ferner darauf hinzuweisen, daß von der Zulassungsstelle nach Ablauf der Frist der Finanzverwaltung von der Nichtentrichtung der fälligen Steuer Mitteilung gemacht werden muß. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist das zuständige Finanzamt entsprechend zu unterrichten.

8. Kennzeichen von Fahrzeugen des Diplomatischen Corps und der Konsulate; Führung von CD- oder CC-Schildern

Die für die Fahrzeuge des Diplomatischen Corps und der Konsulate im Bundesgebiet vorgesehenen Kennzeichen sind aus dem in Anlage 1 (S. 1549/50) zu diesem RdErl. unter Teil I abgedruckten Verzeichnis ersichtlich. Im Teil II (S. 1551/52) der Anlage ist klargelegt, welcher Personenkreis zur Führung von CD- oder CC-Schildern berechtigt bzw. nicht berechtigt ist.

9. Kennzeichnung von Behördenfahrzeugen

Wegen der Kennzeichnung der Behördenfahrzeuge wird auf die als Anlage 2 (S. 1553/54) zu diesem RdErl. abgedruckte Übersicht hingewiesen. Für das Land NW kommt vornehmlich auch Abschnitt A dieser Übersicht in Betracht. Zu Abschnitt D II bemerke ich, daß hierunter alle Behörden (z. B. auch kreisangehörige Städte) zu verstehen sind. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 2, letzter Satz STVZO, wo von „Behörden“ schlechthin die Rede ist. Ferner sind unter Feuerwehren nicht nur die Berufsfeuerwehren, sondern auch die Freiwilligen Feuerwehren — jedoch nicht Werksfeuerwehren — zu verstehen.

Befinden sich zwei Zulassungsstellen — mit gleichem Unterscheidungszeichen — an einem Ort, so verwendet die kleinere die Nummernreihe mit kleineren (1—99 bzw. 200—299), die größere die Nummernreihe mit größeren Zahlen (100—199 bzw. 2000—2999). Nach lückenlosem Verbrauch dieser Nummern können die Zulassungsstellen nötigenfalls noch die zusätzlichen Nummernreihen 1000—1999 bzw. 2000—2999 und 6000—6999 in Anspruch nehmen, und zwar die kleinere Zulassungsstelle die Serie 1000—1399 bzw. 6000—6399, die größere Zulassungsstelle 1400—1999 bzw. 6400—6999.

Entsprechend sind die für die Polizeibehörden in Betracht kommenden Nummernreihen 3000—3999 bzw. 7000—7999 aufzuteilen, d. h. die kleinere Zulassungsstelle verwendet die Nummern 3000—3499 bzw. 7000—7499, die größere Zulassungsstelle die Nummern 3500—3999 bzw. 7500—7999.

10. Beamteneigene oder privateigene Fahrzeuge von Behördenbediensteten

erhalten nicht die für Behördenfahrzeuge vorgesehenen Kennzeichen. Für sie sind die für Privatfahrzeuge üblichen Kennzeichen auszugeben.

11. Ausgabe von roten Kennzeichen bei Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten

Bei roten Kennzeichen (§ 29 StVZO) beginnt die Erkennungs-(Ordnungs-)Nummer wie bisher mit einer 0, jedoch sind für rote Kennzeichen nur die Nummernreihen

- a) 0400 bis 0499 und
- b) 04000 bis 04499

zu verwenden. Befinden sich zwei Zulassungsstellen mit dem gleichen Unterscheidungszeichen an einem Ort, so verwendet die kleinere die Nummernreihe zu a), die größere die Nummernreihe zu b). Die Serie 04500—04999 bleibt einstweilen Reserve; bei Bedarf teilt die oberste Landesverkehrsbehörde aus dieser Reserve den beiden Zulassungsstellen die erforderliche Anzahl von Nummern zu. Der Bedarf ist bei mir rechtzeitig anzumelden.

Außer bei roten Kennzeichen darf unmittelbar vor Ziffern keine 0 angebracht werden, selbst wenn die Fahrzeugnummer nur klein ist, z. B. nur aus einer Ziffer oder aus einem Buchstaben und einer Ziffer besteht.

12. Prüfung der Kennzeichenbeleuchtung

Die einmalige Gelegenheit der Neukennzeichnung sollte im Interesse der Verkehrsunfallverhütung von den Zulassungsstellen dazu benutzt werden, nur einwandfrei und dauerhaft hergestellte, d. h. stets gut ablesbare und ordnungsmäßig angebrachte und vorschriftsmäßig beleuchtete Kennzeichen abzustempeln. Hierzu wird auf die als Anlage 3 (S. 1557) zu diesem RdErl. abgedruckten Leitsätze für die vorschriftsmäßige Herstellung und Anbringung der Kennzeichen verwiesen.

13. Beschaffung der Kennzeichenschilder

Die Zulassungsbehörden sind nicht verpflichtet, die Kennzeichenschilder zu beschaffen und auszugeben oder die Beschaffung zu vermitteln. Es ist grundsätzlich Sache des Fahrzeughalters, sich die Schilder selbst zu besorgen. Die Beschaffung der Kennzeichenschilder durch die Zulassungsstellen ist mit einem erheblichen Risiko verbunden, da wegen der unterschiedlichen Bauart der Fahrzeuge vorher nicht zu erkennen ist, ob z. B. ein ein- oder zweizeiliges hinteres Kennzeichen notwendig ist.

14. Kennzeichen für steuerbefreite Fahrzeuge (§ 60 Abs. 1 StVZO)

Für Fahrzeuge, für die das Gesetz Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt, sind Kennzeichen mit grüner Schrift auf weißem Grund zu verwenden. Für die Ausgabe dieser Kennzeichen gilt Ziff. 6 dieses RdErl. mit der Maßgabe, daß die Erkennungsnummern aus derselben Nummernfolge zu entnehmen sind, die für die Kennzeichnung der Fahrzeuge mit schwarzer Kennzeichenbeschriftung verwendet wird. Auf diese Weise wird vermieden, daß Erkennungsnummern zweimal in verschiedener Beschriftung ausgegeben werden. Grüne Nummern dürfen jedoch beim Aufhören der Voraussetzungen für die Verwendung der grünen Farbe in Schwarz weitergeführt werden. Umgekehrt gilt das gleiche. Für die Zuteilung von grün beschrifteten Kennzeichen kommen in Betracht:

- a) Zugmaschinen ohne Güterladeraum (auch Unimog), die ausschließlich auf Bauernhöfen oder Landgütern gebraucht werden — ohne Rücksicht darauf, ob sie landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Einzelpersonen gehören (Artikel I Nr. 2 des Kontrollratgesetzes Nr. 51 v. 31. März 1947. ABl. Mil. Reg. S. 493),
- b) anerkannte selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO, soweit sie kennzeichenpflichtig sind (Verordnung des RFM. v. 21. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1140),
- c) Kraftomnibusse, die elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom einer Fahrleitung entnehmen (Obusse) (§ 2 Ziff. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes i. d. F. v. 30. Juni 1955 — BGBl. I S. 418),
- d) Anhänger, solange sie ausschließlich hinter steuerbefreiten Fahrzeugen für deren Zwecke mitgeführt werden (§ 2 Ziff. 5 des KraftStG.),
- e) Krankenfahrstühle mit maschinelltem Antrieb, soweit sie nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 StVZO zulassungsfrei, jedoch kennzeichnungspflichtig sind (VO. d. RFM. vom 21. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1140).

Kraftfahrzeuge Körperbehinderter, denen auf Antrag nach § 3 KraftStG Steuererlaß gewährt worden ist, sind nicht mit grün beschrifteten Kennzeichen zu versehen. Das gleiche gilt für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge privater Eigentümer, denen auf Antrag Steuererlaß im Hinblick darauf gewährt worden ist, daß die Fahrzeuge der Allgemeinheit unentgeltlich oder lediglich gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden (§ 34 der DurchVO. zum KraftStG. i. d. F. v. 12. Juli 1955 — BGBl. I S. 423).

Die Einführung des grünen Kennzeichens hat keine Änderung des materiellen Rechts zur Folge; das bedeutet, Kraftfahrzeuge, die kein Kennzeichen zu führen brauchen (z. B. maschinell angetriebene Krankenfahrräder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde), erhalten, auch wenn sie steuerbefreit sind, kein grünes Kennzeichen. Es ist also nicht so,

daß alle steuerbefreiten Kraftfahrzeuge in Zukunft ein Kennzeichen führen müssen; vielmehr bedarf es dieser Kennzeichnung nur, wenn ein Kennzeichen schlechthin zuzuteilen ist.

Mein RdErl. v. 22. 5. 1956 — IV B 2 — 22 — 14 — (n. v.) gilt damit als aufgehoben.

An die nachgeordneten Behörden.

Anlage 1

I. Verzeichnis der 0-Kennzeichen des Diplomatischen Corps

- a) 0 — 1 Bundespräsident
- b) 0 — 2 Bundeskanzler
- c) 0 — 3 Bundesminister des Auswärtigen
- d) 0 — 4 Erster Staatssekretär des Auswärtigen Amts
- e) 0 — 5 Reserve (ggf. für zweiten Staatssekretär des Auswärtigen Amts)
- f) 0 — 6 Nuntius als Doyen des Diplomatischen Corps
- g) 0 — 7 Chefs der fremden Missionen und einige Missionsmitglieder (Dienstwagen und Privatwagen)
bis
0 — 99 sowie Chef des Protokolls des Auswärtigen Amts (0 — 66)
- h) 0 — 100 Übrige Mitglieder der fremden Missionen mit Diplomaten-eigenschaft (Dienstwagen und Privatwagen)
bis
0 — 499 außer solchen der Britischen, Französischen, Sowjetischen und Amerikanischen Botschaften
- i) 0 — 500 Fahrzeuge der Britischen Botschaft (Dienst- und Privatfahrzeuge)
bis
0 — 599
- k) 0 — 600 Fahrzeuge der Französischen Botschaft (Dienst- und Privatfahrzeuge)
bis
0 — 699
- l) 0 — 700 Wie Buchstabe h)
bis
0 — 799
- m) 0 — 800 Fahrzeuge der Sowjetischen Botschaft (Dienst- und Privatfahrzeuge)
bis
0 — 899
- n) 0 — 900 Omnibusse, Lkw, Sanitätswagen, technische Fahrzeuge, Krafträder, Kraftroller, Abschleppwagen und sonstige Fahrzeuge nicht repräsentativer Art der fremden Missionen
bis
0 — 999
- o) 0 — 1000 Fahrzeuge der Amerikanischen Botschaft und zwar:
bis
0 — 1999
 - 1. 0 — 1000 Botschafter
 - 2. 0 — 1001 Vertreter des Botschafters
 - 3. 0 — 1002 Attachés und Dienstfahrzeuge der Botschaft
bis
0 — 1099
 - 4. 0 — 1100 Privatfahrzeuge von Angehörigen der Amerikanischen Botschaft
bis
0 — 1999 im Diplomatensrang (CD)
- p) 0 — 2000 Reserve
bis
0 — 3999
- r) 0 — 4000 Internationale Organisationen und deren bevorrechtigtes Personal (mit 0-Kennzeichen). Diese
bis
0 — 4099 Personen stehen zwar nicht auf der Diplomatensliste, sie werden aber den Diplomaten gleichbehandelt (andere Liste).
Z. Z. gehören zu diesen Organisationen:
 - 1. Das Internationale Arbeitsamt
 - 2. Das zwischenstaatliche „Comité für europäische Auswanderung“ (ICEM)
 - 3. Die Israel-Mission
 - 4. Der UNO-Flüchtlingskommissarvertreter (Dienst- und Privatwagen)
 - 5. Die Schiedsgerichte und Kommissionen der Bonner Verträge.
 (Die vorstehend unter 5. aufgeführten Schiedsgerichte und Kommissionen der Bonner Verträge sollen demnächst die Kennzeichen 0 — 4100 bis 0 — 4199 aus der nachstehenden Reserve erhalten.)
- s) 0 — 4100 Reserve
bis
0 — 9999

Soweit Fahrzeuge fremder Missionen hiernach keine 0-Kennzeichen erhalten können, werden für sie von der für den regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstellen Kennzeichen allgemeiner Art zugeteilt.

Vom 1. Juli 1956 an erhalten:

- a) **Konsulatsfahrzeuge** neben der örtlichen Zulassungsstellenbezeichnung (Unterscheidungszeichen) eine aus Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer der Reihe 900 — 999 (z. B. „H — 900“), amerikanische Konsulatsfahrzeuge von 9000 bis 9299 (z. B. „H — 9000“). Sollte sich ein weiterer Bedarf an Konsulatskennzeichen ergeben, so können von den an die amerikanische Nummernreihe (9000 — 9299) anschließenden Reserven weitere 100 Nummern (9300 — 9399) zusätzlich in Anspruch genommen werden.

- b) **Alle übrigen Fahrzeuge fremder Missionen** (Privatfahrzeuge von ausländischen Angehörigen fremder Missionen, die nicht die Diplomaten-eigenschaft besitzen und nicht das 0-Kennzeichen erhalten):

neben dem Unterscheidungszeichen für den Zulassungsbezirk eine fortlaufende aus Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer der Reihe von 500 — 899, amerikanische Fahrzeuge dieser Art Erkennungsnummern der Reihe von 5000 bis 5499.

Diese Fahrzeuge beschränken sich nach Angabe des Auswärtigen Amtes auf die Räume Bonn und Köln. Da die betreffenden Fahrzeughalter — obwohl ohne „CD“-Eigenschaft — z. T. eine Steuer- und Gebührenfreiheit genießen (bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Auswärtigen Amtes), können sie ihre Fahrzeuge zur Geschäftsvereinfachung (wie 0-Kennzeichenfahrzeuge) ebenfalls sämtlich bei der Zulassungsstelle Bonn-Stadt zulassen lassen. Kennzeichenbeispiel für ein solches Fahrzeug: „BN — 500“, für ein entsprechendes amerikanisches Fahrzeug: „BN — 5000“.

II. Führung von CD- oder CC-Schildern

Die Berechtigung zur Führung von CD- oder CC-Schildern ist im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wie folgt geregelt:

1. CD-Schilder

Für alle Fahrzeuge, denen die Zulassungsstelle Bonn-Stadt mit jeweiliger Zustimmung des Auswärtigen Amtes ein 0-Kennzeichen (Diplomatenkennzeichen) zugeteilt hat, besteht die Berechtigung, das länglichrunde Zusatzschild „CD“ zu führen (schwarze Schrift auf weißem Grund). Viereckige CD-Schilder (auch im Zusammenhang mit dem Kennzeichen) sind unerwünscht. Sie können die Identifizierbarkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen.

Halter von Fahrzeugen mit 0-Kennzeichen besitzen einen roten Ausweis (Diplomatenausweis).

Inhaber eines blauen Ausweises (Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen) erhalten keine 0-Kennzeichen, sondern Kennzeichen nach Abschnitt D V der Anlage 2 zu diesem RdErl. (Zulassungsstelle in der Regel Bonn-Stadt; Kennzeichen: BN — 500 bis 899, amerikanische Fahrzeuge: BN — 5000 bis 5499). Sie besitzen keine Diplomaten-eigenschaft und sind nicht berechtigt, das Zusatzkennzeichen „CD“ zu führen.

2. CC-Schilder

CC-Schilder dürfen führen:

- a) Dienstfahrzeuge der Konsulate

(Halter laut Kraftfahrzeugschein: das Konsulat)

- b) Dienst- und Privatfahrzeuge der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, jedoch nur, wenn sie ausländische Staatsangehörige sind.

(Halter laut Kraftfahrzeugschein: Der Generalkonsul usw.)

Die ausländische Staatsangehörigkeit ist erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in den Paß festzustellen.

Ist der Fahrzeughalter im Besitz eines von der Staats-(Senats-)Kanzlei des Landes, in dem der Fahrzeughalter seinen Dienstsitz hat, ausgestellten weißen Konsularausweises, so genügt dessen Vorlage.

Inhaber grauer Konsularausweise (Geschäftspersonal der konsularischen Vertretungen) sind zur Führung des CC-Schildes nicht berechtigt, obwohl sie Fahrzeugnummern der Reihe 900 — 999 bzw. (amerikanische Fahrzeuge) der Reihe 9000 bis 9299 führen dürfen.

Desgleichen sind Halter von Fahrzeugen, die mit normalen deutschen Zivilkennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehenden Fahrzeugnummern) zugelassen sind, zur Führung von CC-Schildern **nicht** berechtigt.

Führen solche Fahrzeuge das CC-Schild, so ist — wie auch in sonstigen Zweifelsfällen (vgl. RdErl. v. 12. 12. 1955 — IV/B 2 — 34 — 92 — MBl. NW. 1956 S. 19) — Fahrzeughalter und Kennzeichen zwecks Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes hierher mitzuteilen.

Anlage 2

**Unterteilung der Unterscheidungszeichen der Anlage IV zur StVZO und der in Anlage IV
nicht enthaltenen Behördenfahrzeuge (§ 23 Abs. 2 StVZO).**

**A. Bundesfahrzeuge (Dienstfahrzeuge)
Zulassungsstelle Bonn-Stadt (wenn nichts anderes bestimmt ist)**

I.

Kenn- zeichen	Dienststelle	Fahrzeugerk.-Nr. (nach Trennungs- strich und Stempel, bei zweizeiligen Kennzeichen auf der unteren Zeile)	Bemerkungen
BD 1	Deutscher Bundestag, Verwaltung	1 — 49	Abgeordnete erhalten von der Zul.- Stelle des regelmäßigen Standorts ihres Fahrzeugs die für Privatfahrzeuge üb- lichen Kennzeichen
BD 2	Reserve		
BD 3	Deutscher Bundesrat, Verwaltung Ländervertretungen beim Bund	1 — 49	
	a) Baden-Württemberg	50 — 99	
	b) Bayern	100 — 149	Beisp.: BD 3 — 100 usw.
	c) Berlin	200 — 249	
	d) Hansestadt Bremen	300 — 349	
	e) Hansestadt Hamburg	400 — 449	
	f) Hessen	500 — 549	
	g) Niedersachsen	600 — 649	
	h) Nordrhein-Westfalen	700 — 749	
	i) Rheinland-Pfalz	800 — 849	
	k) Schleswig-Holstein	900 — 949	
	l) Reserve	1000 — 9999	
BD 4	Reserve		
BD 5	Bundespräsident, Bundespräsidialamt	1 — 49	} zusätzl. 0-Nummern
BD 6	Bundeskanzler, Bundeskanzleramt, Bundespresse- und Informationsamt	1 — 49 100 — 199	
BD 7	Auswärtiges Amt	1 — 99	Beisp.: BD 6 — 100 zusätzl. 0-Nummern
BD 8	Stellv. des Bundeskanzlers und Bundes- ministers für wirtsch. Zusammenarbeit	1 — 99	Vertr. in Berlin: BD 8 — 200 bis 249 Zul. St.: KVA Berlin-West
BD 9	Bundesminister des Innern	1 — 99	Vertr. in Berlin: BD 9 — 200 bis 249 usw.
BD 10	Bundesminister der Justiz	1 — 99	Sinngem. wie vor
BD 11	Bundesminister der Finanzen	1 — 99	" " "
BD 12	Bundesminister für Wirtschaft	1 — 99	" " "
BD 13	Bundesminister für Verkehr	1 — 99	" " "
BD 14	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 — 99	" " "
BD 15	Bundesminister für Arbeit	1 — 99	" " "
BD 16	Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen	1 — 99	" " "
BD 17	Bundesminister für Wohnungsbau	1 — 99	" " "
BD 18	Bundesminister für Verteidigung	1 — 99	" " "
BD 19	Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen	1 — 99	" " "
BD 20	Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates	1 — 99	" " "
BD 21	Bundesminister für Vertriebene	1 — 99	" " "
BD 22	Bundesminister für besondere Aufgaben (Familienfragen)	1 — 99	
BD 23	Wie vor (Atomfragen)	1 — 99	
BD 24	Wie vor (Dr. Herm. Schäfer)	1 — 99	
BD 25	Wie vor (Waldemar Kraft)	1 — 99	
BD 26	Wie vor (früher Dr. Tillmanns)	1 — 99	

Kenn- zeichen	Dienststelle	Fahrzeugerk.-Nr. (nach Trennungs- strich und Stempel, bei zweizeiligen Kennzeichen auf der unteren Zeile)	Bemerkungen
BD 27 bis 29	Reserve		
BD 30	Bevollm. d. BD in Berlin	1 — 99	Zul.-St.: KVA Berlin-West
BD 31 bis 99	Reserve		
II.			
BG	Bundesgrenzschutz		Einteilung nach besonderem Plan
III.			
BP	Deutsche Bundespost		Einteilung nach besonderem Plan
IV.			
BW*)	Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung		Einteilung nach besonderem Plan
	Zur Unterscheidung der Bezirke werden dem	Sonderkennzeichen „BW“	folgende Schlüsselnummern zu- geteilt:
	Wasser- und Schifffahrtsdirektion	Kiel:	BW 1
	" " "	Hamburg:	BW 2
	" " "	Bremen:	BW 3
	" " "	Aurich:	BW 4
	" " "	Hannover:	BW 5
	" " "	Münster:	BW 6
*)	Bundesschleppbetrieb in (für alle zugehörigen Fahrzeuge)	Münster:	BW 7
	Wasser- und Schifffahrtsdirektion	Duisburg:	BW 8
	" " "	Mainz:	BW 9
	" " "	Stuttgart:	BW 10
	" " "	Freiburg:	BW 11
	" " "	Würzburg:	BW 12
	" " "	Regensburg:	BW 13
Den vorstehenden Kennzeichen folgen jeweils (nach Trennungsstrich und Stempel) Fahrzeugerkennungs- nummern von 1 — 199. Beispiel für ein einzeiliges Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel: BW 1 — 1.			
Bei zweizeiligen Kennzeichen steht das Unterscheidungszeichen in der oberen, die Fahrzeugerkenn.-Nr. auf der unteren Zeile (Stempel oben links wie in Anlage V Seite 1 StVZO angegeben). Beispiel für ein zweizeiliges Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel: BW 1. 1			
V.			
DB	Deutsche Bundesbahn		Einteilung nach besonderem Plan
VI.			
Y	Deutsche Streitkräfte		Einteilung nach besonderem Plan
VII.			
Ubrige Bundesfahrzeuge siehe bei D.			

B. Landesfahrzeuge (Dienstfahrzeuge)

- I. Die Dienstfahrzeuge der gesetzgebenden Körperschaften der Länder (Landtage usw.) erhalten zu den Kennzeichen des Abschnitts B in Anlage IV zur StVZO jeweils die Schlüsselnummern 1 (Beispiele: B 1, BWL 1, BYL 1 usw.). Es folgt bei einzeiligen Kennzeichen nach einem Trennungsstrich **nebst** Stempel, bei zweizeiligen Kennzeichen auf der unteren Zeile, eine Fahrzeugerkennungsnummer der Reihe 1 bis 49 (Beispiel: BYL 1 — 1).
- Abgeordnete erhalten von der Zulassungsstelle des regelmäßigen Standorts ihres Fahrzeugs die für Privatfahrzeuge üblichen Kennzeichen.
- II. Entsprechendes gilt für die Kennzeichnung der Fahrzeuge der NW-Landesregierung. Die hier in Betracht kommende Einteilung der Schlüsselnummern wird noch besonders bekanntgegeben.
- III. Ubrige Fahrzeuge siehe bei D.

C. Diplomatisches Corps

(Abschnitt C der Anlage IV zur StVZO — § 23 Abs. 2)

Einteilung nach besonderem Plan (s. Anlage 1).

D. Dienstfahrzeuge des Bundes und der Länder,

die nicht bei A und B der Anlage IV zur StVZO aufgeführt sind, und sonstige Fahrzeuge, die eine aus Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer erhalten (lückenlose Reihenfolge)

Kennzeichen	Dienststelle	Fahrzeugerk.-Nr.	Bemerkungen
I. Kennzeichen d. Zul.-St. des regelm. Standorts d. Fahrzeugs (z. B. M = München)	Oberste, obere und mittlere Bundes- u. Landesbeh., die nicht in Anl. IV zur StVZO. aufgef. sind, und alle Gerichte	1 — 99 100 — 199 1000 — 1999	Beisp.: „M — 1“
II. wie vor	Alle unteren Verwaltungsbeh., Städte, Kreise, Finanzämter, Feuerwehr usw.	200 — 299 2000 — 2999 6000 — 6999	Beisp.: „M — 200“
III. wie vor	Kommunale Polizei: Landespolizeien:	300 — 399 3000 — 3999 7000 — 7999	Zusatzschild „Polizei“ unter dem Kennz. (b. Notwendigk. jeweils zu entfernen)
IV. wie vor	— Reserve Reserve	400 — 499 4000 — 4499 4500 — 4999	
V. wie vor	Privatfahrz. v. ausl. Angehörigen fremder Missionen, die nicht d. Diplomateneigensch. besitzen und nicht das 0-Kennz. erhalten	500 — 899	Beisp.: „M — 500“
wie vor	wie vor amerikanische Fahrzeuge:	5000 — 5499	Beisp.: „M — 5000“
VI. wie vor	Konsultatsfahrzeuge (außer amerikanischen)	900 — 999 9300 — 9399	Beisp.: „M — 900“
wie vor	wie vor amerikanische Fahrzeuge:	9000 — 9999	Beisp.: „M — 9000“

E.

Alle nicht zu den Abschnitten A—D gehörigen Fahrzeuge (einschl. von Anstalten und ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts) erhalten alpha-numerische Kennzeichen der Anlagen I bis III zur StVZO.

Anlage 3

Leitsätze für die vorschriftsmäßige Herstellung und Anbringung der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger

- Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Neukennzeichnung befinden sich in §§ 23 und 60 StVZO nebst Anlagen I — V und in § 22 StVO: Kennzeichen können hiernach erhoben sein; sie müssen den Anlagen I — V entsprechen, sie dürfen nicht spiegeln, sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein, sie müssen vorschriftsmäßig angebracht werden, und sie sind jederzeit gut lesbar zu halten.

Daraus ergibt sich eine gewisse Qualität und eine bestimmte Dauereigenschaft der Kennzeichen. Um diese Grundbedingung zu erfüllen, hat der Fachnormenausschuß Kraftfahrzeugindustrie (Frankfurt/Main, Westendstraße 61) die Normenblätter DIN 74 066 und 74 067 herausgegeben, auf die die Kennzeichenhersteller hingewiesen werden. Die Normenblätter sehen neben vorschriftsmäßiger Randgestaltung der Schilder u. a. Toleranzen in der Blechstärke (0,75 — 1 mm) und in der Schildergröße ($\pm 0,1$ mm) vor, die auch bei (nach Ziffer 5, vorletzter Absatz, zulässiger) Verringerung der Schilderbreiten zu beachten sind. Weitergehende oder andersartige Abweichungen und Abweichungen in den Schriftmaßen und Abständen sind unzulässig, soweit sich aus Nummer 8 nichts anderes ergibt.

Was nach Anlage V zur StVZO vorgeschrieben und in die Normenblätter für Blechschilder aufgenommen worden ist, gilt entsprechend auch für Kunststoffschilder sowie für sonstige Kennzeichen zulässiger Art; d. h. das Schild muß mit dem vorgeschriebenen schwarzen Rand abschließen, der von einem weiteren (waagerechten weißen) Rand des Schildes nicht umgeben sein darf (unzulässige Vergrößerung der Schilder).

- Im übrigen ergeben sich nach den obigen Ausführungen folgende Grundsätze:

Unzulässig sind u. a.:

- Schilder aus Pappe oder sonstigen leichten Stoffen, die schnell verwittern, sich leicht verwerfen oder verziehen, bei Frost oder Steinschlag leicht zerspringen, damit schnell unbrauchbar (unleserlich) werden, die Identifizierbarkeit des Fahrzeugs also beeinträchtigen,
- Schilder von so dünner Beschaffenheit, daß sie am Fahrzeug flattern und damit ein Ablesen unmöglich machen; solche Schilder müßten auf Unterlagsplatten fest angebracht werden,
- Schilder mit spiegelnder (glänzender) Schrift oder mit spiegelndem (glänzendem) Untergrund,
- metallisch glänzende (spiegelnde) Schrift oder entsprechender Untergrund (eloxierte Kennzeichen und dergl.),
- Schilder, die keinen Farbanstrich in den RAL-Tönen der Anlage V Seite 3 besitzen,

- f) rückstrahlende, weiß oder buntfarbig leuchtende oder nachleuchtende Schrift, rückstrahlender oder anderer als weißer Untergrund,
 - g) Kennzeichen, die das Licht unmittelbar nach hinten austreten lassen (§ 60 Abs. 4 Satz 2 StVZO),
 - h) Schilder mit leicht entfernbarer oder auswechselbarer Beschriftung, auch magnetischer Art,
 - i) Schilder von unvorschriftsmäßiger Größe (Anlage V Seiten 1 und 2),
 - k) Schilder, die eine unvorschriftsmäßige Schriftart oder Schriftgröße aufweisen (Anlage V Seiten 3 und 4)
- und dergleichen.

3. Zulässig sind u. a.:

- a) geprägte Blechkennzeichen bisheriger Art in guter Beschaffenheit,
 - b) geprägte Kunststoffkennzeichen vorschriftsmäßiger Art in guter Beschaffenheit, gegebenenfalls Unterlagsplatten zur Verhütung von Bruch oder Flattern,
 - c) Kennzeichen mit fest aufgenieteter, mithin nicht leicht auswechsel- oder entfernbarer Beschriftung aus Metall oder Kunststoff,
 - d) Kennzeichen mit dauerhaft aufgeklebter, mithin nicht leicht ablösbarer erhabener Schrift
- und dergleichen.

4. Nationalitätszeichen, CD- und CC-Zeichen auf vier-eckigen Schildern und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptkennzeichen sind unzulässig; sie müssen auf länglichrundem Schild in schwarzer Schrift auf weißem Grund (schwarzer Rand) in international vorgeschriebener (Nationalitätszeichen) oder international üblicher Größe (CD und CC) angebracht werden.

Einzelbuchstaben ohne Schild sind ebenfalls unzulässig. Unzulässige Zeichen dieser Art sind spätestens anlässlich der Neukennzeichnung zu entfernen.

5. Das Nationalitätszeichen darf nicht in der Weise angebracht werden, daß die Beleuchtung des Kennzeichens darunter leidet. Diese muß bei Fahrzeugen der Gattungen b) und c) der Anlage V das ganze Kennzeichen auf 25 m, bei Fahrzeugen der Gattung a) auf 20 m einwandfrei erkennen lassen (§ 60 Abs. 4 Satz 1 StVZO).

6. Schrauben, Muttern oder Niete dürfen nicht durch Schriftzeichen (Buchstaben oder Ziffern) geführt werden, um die Lesbarkeit der Beschriftung nicht zu beeinträchtigen.

7. Schilderzahl:

Kleinkrafträder, Krafträder und Anhänger führen je ein Schild hinten, alle übrigen Fahrzeuge führen je ein Schild vorn und hinten am Fahrzeug (§ 60 Abs. 2 und 3 StVZO). Schilder an schrägen Außenwänden: § 60 Abs. 2 StVZO.

Hintere zweizeilige Kennzeichen des Musters c) sind insbesondere dann zu verwenden, wenn die Beleuchtungseinrichtung für einzeilige Schilder nicht ausreicht. Das Schriftbild des zweizeiligen Schildes muß jedenfalls voll ausgeleuchtet sein.

8. Die Größe der Schilder ergibt sich aus Anlage V (Seiten 1 und 2) StVZO. Danach sind die Maße für die Breite des Kennzeichens Höchstmaße, d. h. die Breite kann gekürzt werden, wenn die Bestimmungen über die Beschriftung in Anlage V Seite 3 Abs. 3 dies zulassen.

Krankenfahrstühle und langsame Zugmaschinen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (bis 20 km Höchstgeschwindigkeit je Stunde) müssen vorn und hinten je ein kleines zweizeiliges Schild in Größe des Musters a) mit Schriftgröße 49 mm führen.

Kraftäder (außer Kleinkraftädern; s. Muster a) erhalten wegen ihrer größeren Geschwindigkeit die Schilder nach Muster b) mit Schriftgröße 77 mm. Diese Schildergröße erhalten künftig (vorn und hinten) auch die Kleinstkraftwagen nach Kabinenroller-Art (Messerschmidt), während andere Kleinstkraftwagen (Isetta usw.), an denen sich die größeren Kennzeichen des Musters c) anbringen lassen, Schilder nach Muster c) führen müssen.

Vordere Kennzeichen für Kraftäder sind in Anlage V Seite 1 nicht aufgeführt. Sollen sie an Kraftädern verwendet werden, so müssen in Fahrtrichtung angebrachte Schilder in Höhe und Schriftgröße nebst Abständen den Maßen des Musters c) entsprechen. Bei Krümmung des Schildes (der Kotflügelrundung entsprechend) ist sinngemäß zu verfahren. Abrundung der Vorderecken: wie Muster c).

Wulstartige Oberkante: s. § 60 Abs. 3 StVZO. Statt des einzeiligen Schildes in Fahrtrichtung kann (je nach der Konstruktion des Fahrzeugs) auch ein zweizeiliges Schild des Musters b) (wie hinten) quer zur Fahrtrichtung angebracht werden.

Zulassungsfreie Anhänger: s. § 60 Abs. 5 StVZO.

9. Unvorschriftsmäßig hergestellte oder angebrachte und ungenügend beleuchtete Schilder (§ 60 Abs. 4 StVZO) dürfen nicht abgestempelt werden (§ 23 Abs. 4 StVZO). Hierzu wird ergänzend bemerkt:

Da für die neuen Kennzeichenschilder — soweit sie von den bisherigen Maßen abweichen — bauartgenehmigte Kennzeichenbeleuchtungen noch nicht vorhanden sind, wird die Verwendung vorschriftsmäßiger Leuchten zunächst nicht immer möglich sein. Bis zur Entwicklung geeigneter Beleuchtungseinrichtungen für Kennzeichen neuer Art werden Einrichtungen bisheriger Art zur Beleuchtung der neuen Kennzeichen verwendet werden müssen, wobei jeweils auf bestmögliche Anbringung der Kennzeichenleuchte und des Kennzeichenschildes sowie auf bestmögliche Ausleuchtung der Kennzeichen geachtet werden muß.

An Kraftädern, die vor dem 1. Juli 1957 erstmals in den Verkehr kommen, können einstweilen Kennzeichen nach Muster a) der Anlage V StVZO (Kleinkraftäder) angebracht werden, wenn eine sichere und vorschriftsmäßige Anbringung und Ausleuchtung der neuen größeren Kennzeichen außergewöhnlich schwierig ist. Nach diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommende Kraftäder müssen die vorschriftsmäßigen (größeren) Schilder erhalten.

Sollten sich anlässlich der Umkennzeichnung bei einzelnen Kraftwagentypen außergewöhnliche Anbringungsschwierigkeiten auch bei Verwendung zweizeiliger Schilder ergeben, so kann durch Zuweisung kleinerer Fahrzeugerkennungsnummern neuen Rechts Abhilfe geschaffen werden; die Schilderbreiten (letzte Spalte der Anlage 5 Seite 2 StVZO) sind Höchstmaße, die bei Bedarf gekürzt werden können. Alle übrigen Maße der Anlage V dürfen nicht geändert werden; vgl. jedoch die Ausführungen zu Nummer 11.

Bei Neuzulassungen können übergangsweise (§ 72a Abs. 1 StVZO i. d. F. v. 29. März 1956; BGBl. I S. 271) auch noch Kennzeichen bisherigen Rechts zugeteilt werden. Am 1. Juli 1958 müssen jedoch alle kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen neuen Rechts ausgestattet sein.

10. Es bestehen keine Bedenken, die in den Mustern a) bis c) vorgesehene Stempelfläche zwecks wahlweiser Anbringung von Stempeln oder Stempelplaketten erhaben zu prägen. Die Stempelfläche muß jedoch weiß sein.

11. Die — nur im Unterscheidungszeichen zur Verwendung kommenden — Umlaute Ä, Ö, Ü sind nach Anlage V der Verordnung (Seite 4) darzustellen und nicht etwa mit Doppelbuchstaben AE, OE, UE oder Ae, Oe, Ue.

Die Kennzeichenschilder für Kraftäder sind wegen der geringen Breite der Fahrzeuge so klein wie möglich gehalten worden, d. h. in einer Höchstbreite von 280 mm, wie sie die Höchstkapazität in Anlage II StVZO bei Gruppe IIIb unter Berücksichtigung der Engschrift-Ausnahmen für Kraftäder in Anlage V Seite 3 Abs. 3 StVZO mindestens erfordert. Diese Höchstkapazität sieht einstweilen eine Zulassungsmöglichkeit von 4 199 580 Fahrzeugen für größte Zulassungsstellen vor (Schildbreite: ZZ 9999 = 279 mm). Da aus Verkehrssicherheitsgründen auf die Verwendung von sechs leicht verwechslungsfähigen Buchstaben des Alphabets verzichtet worden ist (Anlage III StVZO), sind die übernormal breiten, aber gut ablesbaren Buchstaben des Alphabets (W, M, A usw.) hierfür in Kauf genommen worden. Dabei werden sich später jedoch für Kraftadrenkennzeichen mit

zwei breiten Buchstaben und mit drei bis vier Ziffern vereinzelt Kennzeichenlängen ergeben, die in verhältnismäßig geringem Umfange über das in Anlage V vorgesehene Höchstmaß von 280 mm hinausgehen, soweit nicht schmale Buchstaben oder Ziffern im gleichen Kennzeichen dieses Übermaß wieder ausgleichen.

Sollten später zwei solcher übernormal breiten Buchstaben mit höheren Fahrzeugnummern (3 bis 4 Ziffern) zusammentreffen (Beispiele: WA 222 = 282 mm, WW 222 = 304 mm usw.), so bestehen folgende Ausweichmöglichkeiten:

- a) die betreffende Nummer wird einstweilen zurückgestellt;
- b) ist dies nicht erwünscht, so kann in erster Linie der Gruppenabstand zwischen Buchstaben und Zahlen in der Fahrzeugnummer (24 mm) ausnahmsweise bis zum „normalen Abstand“ (8 mm) verkürzt, in zweiter Linie der waagerechte Abstand der Beschriftung zum Rand, in dritter Linie der Abstand aller Schriftzeichen untereinander in gleichem Verhältnis verringert werden.

Von diesen wenigen, durch die geringe Breite der Krafträder bedingten Ausnahmen (die nur bei Verwendung des Buchstabens W in Betracht kommen und wegen Verjüngung dieses Buchstabens W nach unten vertretbar sind) abgesehen, muß aus Verkehrssicherheitsgründen auf unbedingte Einhaltung der vorgeschriebenen Schriftgrößen, Abstände und sonstigen Maße (einschl. Rand) geachtet werden. Dies wird besonders deshalb erwähnt, weil nach verschiedenen Mitteilungen aus Fachkreisen angesichts der Zulassung auch von nicht geprägten Kennzeichen zu befürchten ist, daß Nichtfachleute die Vorschriften der StVZO über Herstellung und Anbringung der Kennzeichen u. U. aus Unkenntnis nicht beachten könnten.

12. Die Straßenbauabteilung hat angeregt, die Straßenbaufahrzeuge des Bundes und der Länder besonders zu kennzeichnen. Nach Anlage 2 zu diesem RdErl. sind diese Fahrzeuge je nach dem Rang der Dienststelle bei Abschnitt B II (Fahrzeuge des Ministeriums mit dessen Schlüsselnummer) oder D I (Mittelbehörden) oder D II (untere Verwaltungsbehörden) einzugliedern, und zwar ohne Gruppenbildung, d. h. in fortlaufender Folge gemäß § 23 Abs. 2 StVZO.

Um diese Fahrzeuge trotzdem als Fahrzeuge der Straßenbauverwaltung besonders erkennbar zu machen, kann die Zugehörigkeit zu diesem Verwaltungszweig durch ein Zusatzschild gekennzeichnet werden (wie bei Abschnitt D III der Anlage 2 zu diesem RdErl. für die Polizei vorgesehen). Durch das Zusatzschild darf weder die Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugkennzeichens noch dessen Beleuchtung beeinträchtigt werden. Als Aufschrift wird nach dem Vorschlage der Straßenbauabteilung die einheitliche Bezeichnung „STRASSENBAU“ (einzeilig) angegeben. Schriftgröße 49 mm, Strichstärke 7 mm, Abstände 5 mm, Randbreite 4 mm, Schriftart in Engschrift nach Anlage V Seite 4 StVZO. Beschriftung schwarz auf weißem Grund, Farbtöne nach Anlage V Seite 3 StVZO. Daraus ergibt sich eine Schildergröße von 313 × 67 mm.

13. Einrichtungen, die zur Verwechslung mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder die Wirkung dieser Zeichen beeinträchtigen können, sind nach § 60 Abs. 7 StVZO an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern verboten. Dazu gehören u. a. kennzeichenähnliche Schilder oder Plakate, Werbeanschriften in der Nähe von Kennzeichen, Plaketten in Form oder nach Art der Nationalitäts-, CD- oder CC-Zeichen, Plakettensammlungen jeder Art in der Nähe von Kennzeichen und dergleichen.

— MBl. NW. 1956 S. 1541.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

